

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 15 (1908)

Heft: 2

Artikel: Rekrutenprüfungen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524769>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

3. Der Schulrat ist beauftragt, die Statuten dieser Lehrerhilfskasse aufzustellen und sie in Kraft zu erklären und sie in Anwendung zu bringen, sobald der Fond die nach versicherungstechnischer Berechnung erforderliche Höhe erreicht hat.

4. Bis zu diesem Zeitpunkte ist der Schulrat ermächtigt, für Lehrer und Lehrerinnen, die wegen hohen Alters oder Krankheit aus dem Schuldienste austreten, ein jährliches Ruhegehalt auszuzahlen und beim Tode eines Lehrers den jährlichen Unterstützungsbetrag für die Witwe und für allfällige Kinder unter 18 Jahren zu bestimmen.

Möge Rorschach auch in dieser Frage den alten schulfreundlichen Sinn zeigen und damit andern gröbaren Gemeinweisen als Vorbild dienen! — r —

Rekrutenprüfungen. *)

Vergleiche Tafel VIII, IX und X. (Wir lassen diese Tabellen hier weg. Die Red.) „Aeh psoch! scho wieder en Huse Zahle!“ seufzt der Ratsherr. Dann hat er doch einen Scheingrund, den Bericht ungelesen liegen zu lassen. Aufrichtig gesprochen, er hat ein bisschen Recht. Wenigstens hat die hochlöbliche Konferenz der schweizerischen Erziehungsdirektoren gefunden, mit der „Punktmacherei“ gelange man oft zu ganz unrichtigen Resultaten. Die Presse ist hierin oft der Sündenbock dieser Ueberischäzung. Sie stürzt sich jeweilen mit Wolfshunger auf die Prüfungsergebnisse, als ob der Fortschritt der Schule in halben und Viertelpunktelein bestehé und nicht in der Charakterpflege für Volkstum und Volksbeständigkeit des Schweizers. „Gute Freunde“ in und außer dem Kanton mögen sich das merken! Wenn diese Letzteren ehrlich die Statistik betrachten, müssen sie gerade dem Innerrhoder einen steten Fortschritt zuerkennen. Er sitzt 1906 bereits mit sieben andern Kantonen am gleichen Tische zwischen 8 und 9; dabei ist er nur 2,3 Punkte vom besten Kanton (Genf) entfernt. Bis 1907 haben sich bloß Rekruten mit 6 Jahren der Volksschule gestellt, nun rücken jene mit 7 vollen Jahren in die Linie. Wir brauchen darum den Tintenhasen und die Feder der Redaktoren nicht zu scheuen. Wir haben jene Rekruten zu scheuen, die aus den unteren Klassen der Volksschule entlassen werden oder als Knechte außer dem Kanton keine Fortbildungsschule mehr besuchen. Diese erfordern manchen tadellosen Burschen, um aus dem „Dreck“ gehoben zu werden. Einige Notenbilder mögen es beweisen. Sie sind den letzten zwei Prüfungen entnommen und stammen sämtliche von solchen Helden des „wissenschaftlichen Matsches“. Die Namen verschweigen wir, sonst rühmen sie sich bis aufs 7. Glied hinaus: sie seien extra vom Schul-

*) Die obstehende Darlegung ist dem sehr pickanten Innerrhoder Schulbericht entnommen. —

inspektor gerühmt worden. Es gibt eben Leute, die sich in ihrer Dummheit für furchtbar gescheidt halten. Also los!

Jahr 1906					Jahr 1907				
	Lesen	Wortfluss	Rechnen	Vater-Landskunde		Lesen	Wortfluss	Rechnen	Vater-Landskunde
Nr. 1	3	3	4	4	Nr. 1	3	3	4	4
Nr. 2	3	4	4	4	Nr. 2	4	4	3	4
Nr. 3	3	5	4	5	Nr. 3	4	5	4	4
					Nr. 4	5	5	4	5

Da wird es jedermann leicht begreifen, daß der Wachtmeister bei der Prüfung nicht bloß den Statist markiert; er vertritt neben dem strammen Soldaten noch die besorgte Mutter! Bekommt hier nicht der Schalk Recht mit seiner malitiösen Definition: „Der Examinator ist ein lebendig gewordenes Fragezeichen, der Prüfling ein erstarrrter Gedankenstrich?“ Die nächsten Jahre werden noch manche „erstarnten Gedankenstriche“ liefern. Sie sind der pflichtschuldige Dank gewisser Familien an Staat und Behörden für die weite Nachsicht ihrer Lebensfehler! Tu l'as voulu, Georges Dandin! Eh bien!

Kirchenmusikalische Vorschriften, welche häufig übersehen werden.

1. Der Vortrag von Gesängen in der Mutter sprache während des Hochamtes ist untersagt; solche dürfen aber unmittelbar vor oder nach dem Amte eingelegt werden. Man möge sich dessen besonders an Weihnachten, Ostern, am Weißen Sonntag, an Pfingsten, am Eidgen. Bettag, Patroziniumsfest, Kirchweihfest und an den Muttergottesfesten erinnern.

2. Am vierten Adventssonntag ist das Orgelspiel bei der Messe und Vesper gestattet, sofern die Weihnachtsvigil auf diesen Tag fällt; ganz analog verhält es sich in der Fastenzeit, wenn höhere Feste einfallen, z. B. St. Joseph, Mariä Verkündigung u. ä.

3. Die sieben gr. O-Antiphonen (vom 17.—23. Dez.) werden vor und nach dem Magnificat immer ganz gesungen.

4. Beim Requiem ist das Orgelspiel nur zur Begleitung der Gesänge, nicht zu Vor-, Zwischen- und Nachspielen gestattet; bei der Totenvesper ist das Orgelspiel gänzlich untersagt.

5. Beim Dies irae dürfen jene Strophen, welche keinen Fürbittcharakter haben, weggelassen werden (also die 2.—7. und die 13. Strophe).

6. Das römische Rituale kennt kein Predigtlied. Wenn jedoch ein solches gesungen wird, — was nicht verboten ist — so ist für die